

Wien Eigenheim

Informationsblatt: [56-KB-PDF](#) (Eigenheime auf Eigengrund oder Baurechtsgrund)
Informationsblatt: [27-KB-PDF](#) (zusätzliche Informationen für Eigenheime auf Pachtgrund)
Richtlinien der MA 25 über die Wärmeschutzanforderungen: [39-KB-PDF](#)

Förderungsvoraussetzungen und Einkommensgrenzen

Förderungsvoraussetzungen

Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine "begünstigte Person" genügen muss, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen.

Einkommensgrenzen für Neubauförderung (gültig bis 31.12.2008)

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres (das sind die Bruttobezüge inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld, minus Einkommenssteuer, minus Sozialversicherungsbeiträge, minus beziehungsweise plus Alimentationszahlungen, minus Pflegeaufwand).

Personenanzahl	Wohnungen der Stadt Wien (Euro)	Sonstige Mietwohnungen (nach § 14 oder § 12 WWFSG gefördert) und Kleingartenwohnhäuser (Euro)	§ 14 WWFSG - Eigentumswohnungen, Eigenheime, Dachgeschossbauten für Eigenbedarf und Mietwohnungen, die nach § 15 WWFSG gefördert wurden (Euro)	§ 12 WWFSG Eigentumswohnungen (Euro)	§ 15 WWFSG Eigentumswohnungen (Euro)
eine Person	27.020	32.240	37.830	40.530	43.230
zwei Personen	40.240	48.230	56.380	60.410	64.430
drei Personen	45.570	54.680	63.800	68.360	72.910
vier Personen	50.870	61.040	71.220	76.310	81.390
für jede weitere Person	2.970	3.560	4.160	4.460	4.750

Einkommensgrenzen für Förderungen nach den Bestimmungen des "Wiener Wohnbaufonds"

Gilt nur für bestimmte Wohnhausanlagen, die zwischen 1967 und 1974 nach den Bestimmungen des "Wiener Wohnbaufonds" gefördert worden sind. In den Fondssatzungen wurden eigenständige Einkommensgrenzen festgeschrieben.

Wiener Wohnbaufonds

Personenanzahl	Miete (Euro)	Eigentum (Euro)
eine Person	22.694	26.481
zwei Personen	33.824	39.466
drei Personen	38.276	44.660
vier Personen	42.728	49.854
für jede weitere Person	2.492	2.912

Wenn aufgrund der Einkommensverhältnisse, trotz Förderung der Wohnhausanlagen (Objektförderung), der Aufwand für die ins Auge gefasste Wohnung zu hoch scheint, wird durch die Gewährung eines [Eigenmittlersatzdarlehens](#) oder einer [Wohnbeihilfe](#) Unterstützung geboten.

Antragstellung und nähere Auskunft über die Förderungsgewährung

Magistratsabteilung 50

[19., Muthgasse 62](#) , 1. Stock, Riegel G

[Erreichbarkeit](#)

bei der zuständigen [Sachbearbeiterin](#) oder beim zuständigen [Sachbearbeiter](#)

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Rechtliche Grundlagen

- Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 - WWFSG [1989](#),
- LGBl. für Wien Nummer 18/1989 in der Fassung LGBl. für Wien Nummer 67/2006 ([137-KB-PDF](#))
- Neubauverordnung 2007, LGBl. für Wien Nummer 27/2007 ([124-KB-PDF](#))

Für "ältere" Förderungen (also Förderungen vor dem 16. Juli 2007) gilt die Neubauverordnung 2001:

- Neubauverordnung 2001, LGBl. für Wien Nummer 46/2001 ([34-KB-PDF](#))
- LGBl. für Wien Nummer 21/2003 ([83-KB-PDF](#))
- LGBl. für Wien Nummer 55/2004 ([85-KB-PDF](#))
- [Sammlung der Wiener Landesgesetzblätter](#)

Förderungen - Richtlinien zu Förderungsdarlehen von Eigenheimen, Reihenhäusern (auf Eigengrund) und Dachgeschoßausbauten für den Eigenbedarf

Wohnnutzfläche

Der Fixbetrag des Darlehens beträgt 365 Euro je Quadratmeter der angemessenen Nutzfläche.

Unterschieden wird zwischen angemessener Wohnnutzfläche und tatsächlicher Wohnnutzfläche: Die **angemessene Wohnnutzfläche** dient als Multiplikator zur Ermittlung der Förderungshöhe. Die **tatsächliche Wohnnutzfläche** legt die maximale Größe einer förderbaren Wohnung fest.

- Das Ausmaß der **angemessenen Wohnnutzfläche** wird - je nach Familiengröße - individuell festgelegt.
Folgende Staffelung ist vorgesehen:

- o Eine Person: 50 Quadratmeter
- o Zwei Personen: 70 Quadratmeter
- o Drei Personen: 85 Quadratmeter
- o Vier Personen: 100 Quadratmeter
- o Fünf Personen: 115 Quadratmeter
- o Sechs Personen: 130 Quadratmeter
- o Sieben Personen: 145 Quadratmeter
- o Acht Personen: 150 Quadratmeter
- o Bei Jungfamilien (kein Mitglied hat das 40. Lebensjahr vollendet):
zusätzlich 15 Quadratmeter, sofern die 150 Quadratmeter nicht
überschritten werden.

Bei allen Personen muss es sich um nahestehende Personen (im Sinne des [WWFSG 1989](#) - § 2 Ziffer 11), wie Ehepartnerin oder Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, handeln.

- **Tatsächliche Wohnnutzfläche:** Die tatsächlich errichtete Wohnnutzfläche darf aber - bei sonstigem Verlust der Förderbarkeit - nicht mehr als 150 Quadratmeter betragen.
- **Achtung:** Sollte die (rechnerisch) angemessene Wohnnutzfläche die tatsächlich hergestellte Wohnnutzfläche übersteigen, kann nur im Ausmaß der tatsächlichen Wohnnutzfläche gefördert werden.

Laufzeit, Verzinsung und Rückzahlung

- Das Darlehen ist mit einem Prozent (der Darlehenssumme) pro Jahr verzinst.
- Die Darlehenslaufzeit beginnt ab Bezug der Wohnungen, spätestens aber nach der Fertigstellungsanzeige, sofern das Darlehen zugezahlt wurde. In den ersten fünf Jahren der Darlehenslaufzeit werden nur Zinsen bezahlt. Ab dem sechsten Jahr setzen Kapitalrückzahlungen ein und zwar
 - o vom 6. bis zum 10. Jahr pro Jahr zwei Prozent der Darlehenssumme,
 - o vom 11. bis zum 15. Jahr pro Jahr drei Prozent der Darlehenssumme,
 - o vom 16. bis zum 20. Jahr pro Jahr vier Prozent der Darlehenssumme,
 - o vom 21. bis zum 25. Jahr pro Jahr fünf Prozent der Darlehenssumme,
 - o vom 26. bis zum 30. Jahr pro Jahr sechs Prozent der Darlehenssumme.

Die Höhe des Eigenmitteleinsatzes wird nicht zwingend vorgeschrieben.

Achtung: Eigenheime auf Pachtgrund werden anders gefördert, nämlich wie [Kleingartenwohnhäuser](#).

Ökologische Mindeststandards

Wohnbauvorhaben mit Kohle-, Koks-, Briketts-, Öl- oder Stromwiderstandsheizungen, ausgenommen die Stromzusatzheizung im Passivhaus, dürfen nicht gefördert werden.

Wohnbauvorhaben mit Wärmeversorgung durch Gasheizungen können nur mehr gefördert werden, wenn - anstelle von "Normal-Thermen" - Gasbrennwertgeräte eingesetzt werden.

Wohnbauvorhaben, bei welchen der Einbau von PVC-Fenstern erfolgt, können nicht gefördert werden, sofern die Antragstellung nach dem 30.12.2007 erfolgt (Eingangsstempel).

Sonstige Ökobestimmungen

Förderungsfähig sind grundsätzlich nur noch Wohngebäude, die den Richtlinien des [§ 2 Neubauverordnung 2007 \(in Verbindung mit § 15 Neubauverordnung 2007\)](#) entsprechen.

Ökoförderungen

Antragsberechtigt sind natürliche, legitimierte Personen. Folgende Maßnahmen werden in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Ein-, Zweifamilien- oder Kleingartenwohnhauses gefördert:

- Niedrigenergiehausstandard mit natürlicher Fensterlüftung (NEH): [28-KB-PDF](#) | [126-KB-RTF](#)
- Niedrigenergiehausstandard mit mechanischer Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (NEH-plus): [41-KB-PDF](#) | [2026-KB-RTF](#)
- Passivhaus (PH): [42-KKB-PDF](#) | [199-KB-RTF](#)
- Wärmepumpen für die Warmwasserbereitung (WP): [22-KB-PDF](#) | [100-KB-RTF](#)
- Wärmepumpen für die Raumheizung und Warmwasserbereitung (WP-plus): [22-KB-PDF](#) | [100-KB-RTF](#)
- Gasbrennwertgeräte (BW-Gas): [20-KB-PDF](#) | [86-KB-RTF](#)

Die Neubau-Ökoförderung wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Antragsstellung der Beginn der über die Kellerdecke hinausgehende Bauführung nicht mehr als sechs Monate zurückliegt.

Art und Ausmaß der Ökoförderung

Niedrigenergiehaus (NEH) und Niedrigenergiehaus-plus (NEH-plus)

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Die Höhe beträgt:

- Niedrigenergiehaus (NEH) ohne mechanischer Be- und Entlüftungsanlage: 5.800 Euro (pauschal)
- Niedrigenergiehaus-plus (NEH-plus) mit dezentraler mechanischer Be- und Entlüftungsanlage: 7.800 Euro (pauschal)
- Niedrigenergiehaus-plus (NEH-plus) mit zentraler mechanischer Be- und Entlüftungsanlage: 9.800 Euro (pauschal)

Passivhaus (PH)

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses von 11.500 Euro (pauschal).

Wärmepumpe (WP) und Wärmepumpe-plus (WP-plus)

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Die Höhe beträgt:

- Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung (WP): 1.600 Euro (pauschal)
- Luft/Wasser-, Sole/Wasser- oder Wasser/Wasser-Wärmepumpe für Raumheizung und Warmwasserbereitung (WP-plus): 4.500 Euro (pauschal)
- Sole/Wasser-Wärmepumpe mit Tiefenbohrungen für Raumheizung und Warmwasserbereitung (WP-plus): 8.000 Euro (pauschal)

Brennwertgerät (BW-Gas)

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses. Die Höhe beträgt:

- Einsatz einer Heizungsanlage in Brennwerttechnik mit Erdgas als Brennstoff:
1.500 Euro (pauschal)
- Einsatz einer Heizungsanlage in Brennwerttechnik mit Flüssiggas als Brennstoff:
1.250 Euro (pauschal)

Unterlagen für die Ökoförderung

Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten Ansuchen sind je nach Förderungsobjekt Beilagen für die Einreichung und die Endabrechnung notwendig. Die Auszahlung kann erst nach der Endabrechnung nach Fertigstellung erfolgen.

1. Niedrigenergiehaus (NEH)
2. Niedrigenergiehaus-plus (NEH-plus)
3. Passivhaus (PH)
4. Wärmepumpe (WP) und Wärmepumpe-plus (WP-plus)
5. Brennwertgerät (BW-Gas)

Ad 1. Niedrigenergiehaus (NEH) - Unterlagen für die Ökoförderung

Unterlagen für die Einreichung

- Ökoförderung für Eigenheime Kleingartenwohnhäuser - Ansuchen ([113-KB-PDF](#))
- Personalausweis oder dergleichen (zum Beispiel Reisepass) in Kopie
- Grundbuchabschrift, Baurechtsvertrag bei Baurecht, Pachtvertrag bei Pacht
- Baubehördlich bewilligter Plan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Schichtenaufbau aller Außenbauteile) unter Beifügung des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides
- Bei fortgeschrittener Bauführung: Bestätigung der bauausführenden Firma hinsichtlich des Beginns der Bauarbeiten über die Kellerdecke hinaus
- Dokumentation der verwendeten Baumaterialien (Baustoffe) mit Bestätigung der bauausführenden Firma über die Vermeidung von umweltschädlichen Stoffe (Einsatz ökologischer Baumaterialien)
- Energieausweis gemäß EDV-Programm (OIB-Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen [1,1-MB-XLS](#) der [Technisch-wirtschaftlichen Prüfstelle für Wohnhäuser \(MA 25\)](#) samt nachvollziehbarer Berechnung der Bruttogeschossflächen, Außenbauteilflächen und des beheizten Brutto-Volumens.

Unterlagen für die Endabrechnung nach Fertigstellung - Auszahlung

- Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien
- Fensterprüfbericht über den Wärmedurchgangskoeffizienten (U_w -Wert)
- Bei Bauteil-, Volums- oder Flächenänderungen gegenüber der Einreichung:
Neuerliche Energiekennzahlberechnung

Ad 2. Niedrigenergiehaus-plus (NEH-plus) - Unterlagen für die Ökoförderung

Unterlagen für die Einreichung

- Ökoförderung für Eigenheime Kleingartenwohnhäuser - Ansuchen ([113-KB-PDF](#))
- Personalausweis oder dergleichen (zum Beispiel Reisepass) in Kopie
- Grundbuchabschrift, Baurechtsvertrag bei Baurecht, Pachtvertrag bei Pacht

- Baubehördlich bewilligter Plan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Schichtenaufbau aller Außenbauteile) unter Beifügung des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides
- Bei fortgeschrittener Bauführung: Bestätigung der bauausführenden Firma hinsichtlich des Beginns der Bauarbeiten über die Kellerdecke hinaus
- Dokumentation der verwendeten Baumaterialien (Baustoffe) mit Bestätigung der bauausführenden Firma über die Vermeidung von umweltschädlichen Stoffe (Einsatz ökologischer Baumaterialien)
- Energieausweis gemäß EDV-Programm (OIB-Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen [1,1-MB-XLS](#) der [Technisch-wirtschaftlichen Prüfstelle für Wohnhäuser \(MA 25\)](#) samt nachvollziehbarer Berechnung der Bruttogeschossflächen, Außenbauteilflächen und des beheizten Brutto-Volumens
- Kostenvoranschlag der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung samt technischer Beschreibung

Unterlagen für die Endabrechnung nach Fertigstellung - Auszahlung

- Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien
- Fensterprüfbericht über den Wärmedurchgangskoeffizienten (U_w -Wert)
- Bei Bauteil-, Volumes- oder Flächenänderungen gegenüber der Einreichung: Neuerliche Energiekennzahlberechnung
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme (Einregulierungsprotokoll) der Lüftungsanlage und der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein konzessioniertes oder befugtes Unternehmen
- Drucktestprotokoll über den im Differenzdruckverfahren nachzuweisenden n_{50} -Wert (maßgebliche Kennzahl für die Luftdichtheit der Gebäudehülle). Das Prüfergebnis ist mittels Prüfzertifikat in gutächtlicher Form durch eine unabhängige Ziviltechnikerin beziehungsweise einen unabhängigen Ziviltechniker oder durch eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Bausachverständige beziehungsweise durch einen allgemeinen beeideten und gerichtlich zertifizierten Bausachverständigen nachzuweisen.
- Nachweis der Lüftungsanlagekosten (Originalrechnungen) und der Begleichung dieser Kosten (Originalzahlungsbelege)

Ad 3. Passivhaus (PH) - Unterlagen für die Ökoförderung

Unterlagen für die Einreichung

- Ökoförderung für Eigenheime Kleingartenwohnhäuser - Ansuchen ([113-KB-PDF](#))
- Personalausweis oder dergleichen (zum Beispiel Reisepass) in Kopie
- Grundbuchabschrift, Baurechtsvertrag bei Baurecht, Pachtvertrag bei Pacht
- Baubehördlich bewilligter Plan (Lageplan, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Schichtenaufbau aller Außenbauteile) unter Beifügung des rechtskräftigen Baubewilligungsbescheides
- Bei fortgeschrittener Bauführung: Bestätigung der bauausführenden Firma hinsichtlich des Beginns der Bauarbeiten über die Kellerdecke hinaus
- Dokumentation der verwendeten Baumaterialien (Baustoffe) mit Bestätigung der bauausführenden Firma über die Vermeidung von umweltschädlichen Stoffe (Einsatz ökologischer Baumaterialien)
- Energieausweis gemäß EDV-Programm (OIB-Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen [1,1-MB-XLS](#) der [Technisch-wirtschaftlichen Prüfstelle für Wohnhäuser \(MA 25\)](#) samt nachvollziehbarer Berechnung der Bruttogeschossflächen, Außenbauteilflächen und des beheizten Brutto-Volumens
- Kostenvoranschlag der mechanischen Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung samt technischer Beschreibung

Unterlagen für die Endabrechnung nach Fertigstellung - Auszahlung

- Fertigstellungsanzeige gemäß § 128 Bauordnung für Wien
- Fensterprüfbericht über den Wärmedurchgangskoeffizienten (U_w -Wert)
- Bei Bauteil-, Volumes- oder Flächenänderungen gegenüber der Einreichung: Neuerliche Energiekennzahlberechnung
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme (Einregulierungsprotokoll) der Lüftungsanlage und der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein konzessioniertes oder befugtes Unternehmen
- Drucktestprotokoll über den im Differenzdruckverfahren nachzuweisenden n_{50} -Wert (maßgebliche Kennzahl für die Luftdichtheit der Gebäudehülle). Das Prüfergebnis ist mittels Prüfzertifikat in gutächtlicher Form durch eine unabhängige Ziviltechnikerin beziehungsweise einen unabhängigen Ziviltechniker oder durch eine allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Bausachverständige beziehungsweise durch einen allgemeinen beeideten und gerichtlich zertifizierten Bausachverständigen nachzuweisen.
- Nachweis der Lüftungsanlagekosten (Originalrechnungen) und der Begleichung dieser Kosten (Originalzahlungsbelege)

Ad 4. Wärmepumpe (WP) und Wärmepumpe-plus (WP-plus) - Unterlagen für die Ökoförderung

Unterlagen für die Einreichung

- Ökoförderung für Eigenheime Kleingartenwohnhäuser - Ansuchen ([113-KB-PDF](#))
- Personalausweis oder dergleichen (zum Beispiel Reisepass) in Kopie
- Grundbuchabschrift, Baurechtsvertrag bei Baurecht, Pachtvertrag bei Pacht
- Baubewilligungsbescheid der MA 37 beziehungsweise bei Kleingarten(wohn)häusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37.
- Kostenvoranschlag oder Rechnung (falls schon vorhanden) der Wärmepumpenanlage samt technischer Beschreibung (Angaben über: Fabrikat, Gerätetype, Art der Wärmeabgabe zum Beispiel: Luftheizung, Radiatoren, Fußbodenheizung; COP Leistungszahl)

Unterlagen für die Endabrechnung nach Fertigstellung - Auszahlung

- Nachweis der Gerätekosten (Rechnungen und Zahlungsbelege) oder Bestätigung der ausführenden Firma über die vollständig bezahlte Wärmepumpenanlage
- Nachweis der Tiefenbohrung (Rechnungen und Zahlungsbelege) oder Bestätigung der ausführenden Firma über die vollständig bezahlte Tiefenbohrung.
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme (Inbetriebnahmeprotokoll) der Anlage sowie der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein befugtes Unternehmen (Installateurbetrieb)
- Wasserrechtsbescheid der Abteilung für [Wasserrecht \(MA 58\)](#) bei Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Wärmepumpen mit Tiefenbohrungen

Ad 5. Brennwertgerät (BW-Gas) - Unterlagen für die Ökoförderung

Unterlagen für die Einreichung

- Ökoförderung für Eigenheime Kleingartenwohnhäuser - Ansuchen ([113-KB-PDF](#))
- Personalausweis oder dergleichen (zum Beispiel Reisepass) in Kopie
- Grundbuchabschrift, Baurechtsvertrag bei Baurecht, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid
- Bei fortgeschrittener Bauführung des Eigenheims oder Kleingartenwohnhauses: Bestätigung der bauausführenden Firma hinsichtlich des Beginns der Bauarbeiten über die Kellerdecke hinaus
- In fernwärmeversorgten Gebieten: Förderungszustimmung der [Fernwärme Wien Ges.m.b.H.](#)

- Kostenvoranschlag der zu fördernden Anlage
- Technische Beschreibung der zu fördernden Anlage samt Datenblatt des Herstellers
- Zusätzlich bei Flüssiggasbrennwertgeräten:
 - o Nachweis, dass Erdgas nicht zur Verfügung steht
 - o Rechtskräftiger Bescheid der MA 36/B über die Genehmigung der Heizungsanlage mit Flüssiggaslagertank

Unterlagen für die Endabrechnung nach Fertigstellung - Auszahlung

- Nachweis der Anlagekosten (Originalrechnungen) und der Begleichung dieser Kosten (Originalzahlungsbelege)
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme der Anlage und der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein befugtes Unternehmen
- Kaminbefund

Einreichsstelle:

[Wohnbauförderung \(MA 50\)](#)

[19., Muthgasse 62](#), 1. Stock, Zimmer F1.10

Telefon: [Sachbearbeiter/innen der MA 50](#)

Fax: (+43 1) 4000-99-74810

E-Mail: post@m50.magwien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Auskünfte und Anlaufstelle im Förderungsverfahren:

[Technisch wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser \(MA 25\)](#)

[19., Muthgasse 62](#), 1. Stock, Bereich C

Telefon: (+ 43 1) 4000-25227

Fax: (+ 43 1) 4000-99-8025

E-Mail: post@m25.magwien.gv.at

Dienstag und Donnerstag 8-13 Uhr sowie nach Vereinbarung

[Erreichbarkeit](#)

Kosten

Der Antrag ist gebührenfrei.

Frist

Die Förderungsaktion ist mit **31. Dezember 2008** befristet. Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingebracht werden.

Zu beachten:

- Auf die Gewährung einer Förderung nach den geltenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Förderungszusicherung erfolgt nach Prüfung der vollständig eingebrachten Unterlagen. Die Förderungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet und einer Prüfung unterzogen werden. Sie werden an den/die Antragsteller/in retourniert.
- Die Auszahlung des Baukostenzuschusses erfolgt nach Prüfung der vollständigen Unterlagen für die Endabrechnung der Fertigstellung und der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen.
- Kontrolle: Die Stadt Wien ist berechtigt, die festgelegten Förderungsvoraussetzungen zu überprüfen. Dies kann durch eigene oder von der Stadt beauftragte Organe erfolgen. Der/die Förderungswerber/in muss diesen Organen Zutritt zu den Anlagen gewähren und notwendige Auskünfte erteilen.
- In bestimmten Fällen ist ein [Widerruf](#) vorgeschrieben.

Energiekennzahlen

- Richtlinie für die Berechnung von Energiekennzahlen: [199-KB-PDF](#)
- Programmbeschreibung: [144-KB-PDF](#)
- Programm für die Berechnung von Energiekennzahlen: [1.103-KB-Excel](#)

Formular

Ökoförderung für Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser - Ansuchen: [113-KB-PDF](#) | [93-KB-RTF](#)